

Rechtsmittelgericht fest, daß § 216 StPO verletzt wurde, so führt das nur dann zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung, wenn sie auf dieser Verletzung beruht (§ 280 Ziff. 2 StPO).⁹⁰

2. Die Erweiterung der Anklage

Von der anderen rechtlichen Beurteilung einer bereits im Eröffnungsbeschluß genannten Handlung ist der Fall zu unterscheiden, daß sich im Verlauf der Hauptverhandlung herausstellt, daß der Angeklagte außer den im Eröffnungsbeschluß genannten strafbaren Handlungen noch weitere Straftaten begangen hat. Über diese weiteren Handlungen darf das Gericht nicht ohne weiteres entscheiden. Das ergibt sich aus dem Anklageprinzip, nach dem unsere Gerichte grundsätzlich nur über solche Taten verhandeln und entscheiden dürfen, derentwegen vom Staatsanwalt Anklage erhoben oder ein Antrag auf Durchführung eines besonderen Verfahrens gestellt wurde.⁹¹

Eine sofortige Verhandlung und Entscheidung über die weiteren Straftaten des Angeklagten kann aber durchaus zweckmäßig sein. Das Gericht kann sich dadurch ein genaueres Bild vom Gesamtverhalten des Angeklagten machen und die Gefährlichkeit seiner einzelnen Handlungen im Zusammenhang richtig würdigen. Vor allem aber wird durch die rasche Reaktion unserer Gerichte die erzieherische Wirkung des Verfahrens auf Angeklagte und Öffentlichkeit erhöht. Das Gesetz gibt deshalb dem Staatsanwalt die Möglichkeit, seine Anklage in der Hauptverhandlung auf weitere Verbrechen des Angeklagten zu erweitern (§217 StPO).

Diese sogenannte *Nachtragsanklage* kann vom Staatsanwalt mündlich erhoben werden. Sie muß aber den Vorschriften des § 169 Abs. 1 StPO entsprechen. Der Staatsanwalt muß also zumindest die Person des Angeklagten, die ihm neu zur Last gelegte Handlung, Zeit und Ort ihrer Begehung, die anzuwendenden Strafbestimmungen und die Beweismittel genau bezeichnen. Diese wesentlichen Punkte der Nach-

90. vgl. auch Grube, Das Bezirksgericht als Rechtsmittelinstanz, NJ, 1953, S. 354.

91. Die Privatklage (§ 244 StPO) steht der Anklage — prozessual gesehen — gleich. Eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung ohne staatsanwaltschaftliche Anklage (oder Privatklage) ist lediglich in den Fällen eines Antrags des Verletzten auf Schadensersatz (§ 268 StPO), eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung (§ 328 Abs. 4 Buchst. b StPO) und gegen einen Strafbescheid der Unterabteilung Abgaben (§ 447 Abs. 2, § 450 Abs. 1 RAO) über die entsprechenden Fragen zulässig.